

Sonstige Dienstleistungen

Preis- und Konditionsverzeichnis für den von
Niedersachsen Ports GmbH Co. KG
bewirtschafteten Hafen in Emden
gültig ab dem 01.01.2022

Inhalt

I.	Vermietung von Umschlagsgeräten.....	2
II.	Lagergeld.....	3
III.	Schlussbestimmung	4

I. Vermietung von Umschlagsgeräten

(1) Allgemeines zur Vermietung der Umschlagsgeräte

Niedersachsen Ports stellt im Emdener Außenhafen RoRo-Anlagen, den Ponton Nesserland und die RoRo-Rampe Dalbenliegeplatz Emspier für den Umschlag zur Verfügung.

Am Südkai steht der Hafenmobilkran LHM 420 zur Verfügung. Dieser Hafenmobilkran geht ab dem 03.01.2022 in den Besitz von epas – Ems Ports Agency & Stevedoring Beteiligungs GmbH & Co. KG über und wird ab dem 03.01.2022 durch epas im Rahmen einer Krankonzession am Südkai betrieben. Ansprechpartner bei epas sind Timo Siebahn und Greta Looden. Weitere Informationen können auf die Internetseite www.epas-emden.de eingesehen werden.

Auf der Löschbrücke 1 im Ölhafen ist ein Arbeitskran installiert. Das Mietentgelt für die Vermietung dieser Geräte berechnet sich abhängig von der Dauer der Benutzung bzw. dem Rollgeld und gemäß nachfolgenden Regelungen.

(2) Verrechnungssätze für die Nutzung

a) Arbeitskran Löschbrücke 1	85,00 € pro Einsatzstunde
b) Ponton Nesserland	4,30 € pro Kraftfahrzeug PKW
c) RoRo-Rampe Dalbenliegeplatz	4,30 € pro Kraftfahrzeug PKW

Im Verrechnungssatz Buchstabe a) sind die Kranmiete und die Betriebskosten enthalten, Bereitstellung von Bedienungspersonal wird gesondert berechnet und erfolgt auf Anfrage. Im Verrechnungssatz Buchstabe b) und c) ist nur das Entgelt für die Nutzung je PKW Fahrzeug enthalten. Bereitstellungen der RoRo-Anlagen für andere Nutzungen bzw. Fahrzeuge werden gesondert berechnet. Preisangaben erfolgen auf Anfrage.

(3) Regelungen zur Mietzeit

Für die Nutzung des Arbeitskranes Löschbrücke 1, wird jeweils pro Umschlag 1 Einsatzstunde für das Anschließen und Abklemmen der Förderleitung und der Gangway berechnet.

II. Lagergeld

Für die Lagerung von Gütern auf freien Lagerflächen, sowie für das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenstände im Wasser ist Lagergeld nach der in Anspruch genommenen Fläche (min. 100 qm) zu zahlen.

(1) Lagergeld Südkai

1. Für das Lagern von Gütern je angefangener Kalenderwoche

- a) auf kaimahen befestigten Flächen (Fläche A3) 0,45 €/qm je angefangene 100 qm
- b) auf befestigten Flächen, die nicht direkt an eine Kaje angrenzen 0,35 €/qm je angefangene 100 qm
- c) auf unbefestigten Flächen 0,10 €/qm je angefangene 100 qm

Es wird ein Mindestsatz in Höhe von 75,00 € erhoben.

2. Im Bereich der kaimahen Flächen erhöht sich das Lagergeld nach 3 Monaten Lagerung um 10 %, anschließend alle 4 Wochen um weitere 10 %.

(2) Lagergeld sonstige Flächen

1. Für das Lagern von Gütern je angefangener Kalendermonat

- a) auf befestigten Flächen 0,70 €/qm je angefangene 100 qm
- b) auf unbefestigten Flächen 0,40 €/qm je angefangene 100 qm

Es wird ein Mindestsatz in Höhe von 75,00 € erhoben.

2. Für das Lagern schwimmfähiger Güter und Gegenstände im Wasser

- je angefangenen Kalendermonat 0,75 €/qm
- mindestens jedoch 100,00 €

(3) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von Niedersachsen Ports zulässig und in der Abteilung Immobilien der Niederlassung Emden **vor Beginn der Lagerung** zu beantragen. Niedersachsen Ports weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen.

Ansprechpartner: Hanne Hollander
T:+49 (49 21) 897 - 335
F:+49 (49 21) 8 97 - 137
hhollander@nports.de

Markus Swart
T:+49 (49 21) 897 - 136
F:+49 (49 21) 8 97 - 137
mswart@nports.de

Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des lagernden Benutzers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden. Wenn die Lagerdauer nicht nachgewiesen werden kann, wird diese nach billigem Ermessen durch Niedersachsen Ports bestimmt. Ist der lagernde Benutzer unbekannt, hat er Niedersachsen Ports die Kosten seiner Ermittlung in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

Lagernder Benutzer im Sinne dieser Klausel ist jede natürliche oder juristische Person, mit der ein Vertragsverhältnis über die Benutzung unserer Häfen oder Einrichtungen zum Lagern besteht, oder die unsere Häfen oder Einrichtungen auf jede sonstige Weise zum Lagern nutzt. Auf sonstige Weise zum Lagern nutzt unsere Häfen, wer als juristische oder natürliche Person, entweder die Güter tatsächlich gelagert hat und/ oder die Lagerung in Auftrag gegeben hat. Lagernder Benutzer ist auch der Eigentümer der eingelagerten Güter. Der Einlagernde, der Auftraggeber und der Eigentümer haften für die Kosten der Lagerung, Umlagerung, Entfernung und das erhöhte Lagergeld als Gesamtschuldner.

2. Ist eine längerfristige Lagerung beabsichtigt, kann auf der Grundlage dieses Verzeichnisses mit dem Nutzer ein befristeter Mietvertrag für die Dauer von längstens 12 Monaten geschlossen werden. Näheres auf Anfrage.
3. Die Zuweisung einer Lagerfläche erfolgt ausschließlich zum Eigengebrauch.
4. Auf Anfrage können Lagerflächen für eine bestimmte Dauer gegen Entgelt reserviert werden.

III. Schlussbestimmung

Die in diesem Tarif festgesetzten Entgelte sind – sofern dieses nicht anders kenntlich gemacht ist - Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Dieses Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Preis- und Konditionsverzeichnis für den von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Hafen in Emden, gültig vom 01. Februar 2021, aufgehoben.